

An den  
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Per E-Mail

Frankfurt, den 23.10.2017

Sehr geehrte Frau Ravensburg,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung jugendhilferechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun. Durch das Gesetz wird das in § 42b SGB VIII geregelte Zuweisungserfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) konkretisiert. Da es sich lediglich um ein Zuweisungsverfahren handelt, möchten wir lediglich auf zwei Punkte hinweisen, an denen wir Änderungsbedarf sehen.

Zu § 58 – Landesstelle

Im neuen § 58 HKJGB wird abweichend von § 42b Abs. 3 S. 3 SGB VIII das Regierungspräsidium Darmstadt als Landesstelle für die Verteilung festgesetzt und die Verteilungsquote an diejenige aus der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung angelehnt.

Das Bundesgesetz sieht hier als zuständige Stelle eigentlich das Landesjugendamt vor, welches auch aus unserer Sicht die geeignetere Stelle wäre. Das RP Darmstadt ist gemäß Landesaufnahmegesetz die Stelle, welche für die Zuweisung von Asylsuchenden in Hessen zuständig ist. Im Falle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind bei der Verteilentscheidung jedoch auch immer Aspekte des Kindeswohls mit zu berücksichtigen, und hier hat das Landesjugendamt die entscheidende Expertise.

## Zu § 59 – Zuweisung

Die in § 59 HKJGB vorgesehene Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen greift u.E. in der vorgesehenen Fassung zu kurz, da sie im Gesetz lediglich auf drei Punkte, nämlich den Gesundheitsschutz, geschlechtsspezifische Gründe und Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen abstellt.

Hier sollte allgemein auf das Kindeswohl Bezug genommen werden. Darüber hinaus sollten noch ausdrücklich etwaige verwandtschaftliche Beziehungen oder andere Bindungen als Kriterien genannt werden, auch sollte der Wille des Kindes oder des Jugendlichen grundsätzlich berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Timmo Scherenberg